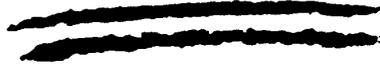


Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

XXII. GP.-NR

892 /AB

2003 -12- 11

zu 889 /JAn den
Präsidenten des Nationalrates
Univ.Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 10. Dezember 2003

GZ 353.110/117-IV/8/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pitz, Freundinnen und Freunde haben am 14. Oktober 2003 unter der Nr. 889/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aktien und Unvereinbarkeit gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zum Inhalt der gegenständlichen Frage möchte ich anmerken, dass der Bundesverfassungsgesetzgeber in Ausübung seiner Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung in § 3 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 ein besonderes Verfahren vorgesehen hat. Demnach haben u.a. Mitglieder der Bundesregierung Anteilsrechte an einem Unternehmen bei Antritt ihres Amtes oder unverzüglich nach Erwerb eines solchen Eigentums dies dem Unvereinbarkeitsausschuß des Nationalrates anzuzeigen. Dieser Verpflichtung habe ich selbstverständlich entsprochen.

Dieses besondere Verfahren der Information des Nationalrates wurde insbesondere auch deswegen eingerichtet, da die Pflicht der Bekanntgabe von Eigentums- oder Beteiligungsverhältnissen einzelner Privatpersonen sowie deren allfällige Veröffentlichung jedenfalls einen Eingriff in die Privatsphäre im Sinne des Art. 8 EMRK darstellen und auch mit dem Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG 2000 in Konflikt gerät. Letzteres deshalb, weil jede Beschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz die Schranken der Verhältnismäßigkeit einzuhalten hat und „jeweils nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden darf“ (§ 1 Abs. 2, letzter Halbsatz, DSG 2000).

Das besondere Verfahren nach § 3 Unvereinbarkeitsgesetz garantiert jenes Ausmaß an Vertraulichkeit, das den erheblichen Eingriff in die Grundrechtsphäre der Meldepflichtigen überhaupt erst verhältnismäßig macht.

Ich habe das vom Bundesverfassungsgesetzgeber vorgesehene besondere Verfahren der Information des Nationalrates eingehalten und nehme daher von einer zusätzlichen Beantwortung der gegenständlichen Frage Abstand.